Bank intern
Der Insider-Report für den leitenden Banker: ●aktuell ●kompakt ●kritisch ●unabhängig
Spezial
Düsseldorf, 12-10-2020 XXIII. Jahrgang Beilage zu Nr. 42/2020

Ein Nachruf auf die ehemalige VR meine Raiffeisenbank eG Altötting

– Georg Scheumann, igenos eV –

Nachfolgend ein Nachruf auf die ehemalige **VR meine Raiffeisenbank eG Altötting**. Diese hat im Jahr 2020 mit der **VB RB Rosenheim-Chiemsee eG** fusioniert. Dabei wurde von Vorstand und Aufsichtsrat mit Billigung des **Genossenschaftsverband Bayern e.V.** das von der Raiffeisenbank eG Altötting angesammelte Genossenschaftsvermögen in Höhe von ca. 471 Mio. € sowie das, mit einem Betriebsergebnis von jährlich 39 Mio. €, lukrative Bankgeschäft an die VB RB Rosenheim-Chiemsee übergeben. Die 43.836 Eigentümer der Raiffeisenbank eG Altötting wurden nicht entschädigt. Sie wurden auch nicht gefragt und hatten keinen Einfluss auf die Fusion. Diesen Fall möchte **igenos e.V.** nutzen, um die Besonderheiten der Rechtsform eG herauszustellen und die Rechte der Genossenschaftsmitglieder in Erinnerung zu rufen. Eine Bank, welche die Rechtsform eG gewählt hat, ist keine AG, in der die Gewinnmaximierung im Vordergrund steht und sich Investoren oder Aktionäre beteiligen und eine Dividende erhalten. Eine Bank in der Rechtsform eG ist eine mitgliederorientierte Rechtsform, deren Eigentümer die Mitglieder der Genossenschaft sind. Diese zeichnen Geschäftsanteile. Bei Ausscheiden aus einer Genossenschaft erhalten die Mitglieder keinen Anteil am Vermögen, das sich aus offenen Rücklagen oder stillen Reserven aus angesammelten Gewinnen der Vergangenheit zusammensetzt. Das ist vom Gesetzgeber so gewollt: Nicht die Gewinnerzielung steht im Vordergrund, sondern die Förderung der Geschäfte der Mitglieder mit der Genossenschaft, die geförderte Selbsthilfe. Im Klartext heißt das, dass die Gewinne aus sämtlichen Geschäften, die in der Genossenschaft getätigt werden, wieder an die Mitglieder zurückfließen müssen, um deren Geschäfte zu fördern. Ist dies nicht der Fall, verstößt die Genossenschaft gegen ihren ureigensten gesetzlichen Auftrag und muss entweder aufgelöst werden oder die Rechtsform wechseln.

> In der Praxis nähern sich die Genossenschaftsbanken seit Jahrzehnten den konventionellen Banken an. Würden die genossenschaftlichen Prüfungsverbände ihre Aufgabe ernst nehmen, hätte längst feststehen müssen, dass das Universalbankgeschäft mit der Rechtsform eG nicht zu betreiben ist. Daher wird versucht, mit Spenden, Unterstützungen der Heimatregion oder sozialem Engagement den Schein zu wahren, obwohl die Satzung einer Genossenschaft nur die Mitgliederförderung, nicht aber eine regionale Förderung vorsieht. Aus dem Prinzip der Mitgliederförderung müsste sich ergeben, dass bei Fusionen mit anschließender Auflösung der Bank, die Mitglieder der jeweiligen Genossenschaftsbank einen Anteil erhalten. So wäre es der Generalversammlung oder Vertreterversammlung als oberstem Organ einer Genossenschaft möglich, durch Beschluss die Auflösung von Rücklagen zwecks Umwandlung in Geschäftsguthaben der Mitglieder zu beschließen. Doch dies wird (auf Weisung der Genossenschaftsverbände?) verhindert. Zusätzlich werden den Mitgliedern und Vertretern sämtliche Informationen bewusst vorenthalten, die sie dazu verleiten könnten, ihre aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechte einzufordern. Bei allen Fusionen der Vergangenheit, die zwischen zwei oder mehr Genossenschaftsbanken stattfanden, waren die Genossenschaftsmitglieder stets die großen Verlierer.

Als Grund für Fusionen wird das wirtschaftliche Umfeld, z. B. das anhaltend niedrige Zinsniveau, die hohe Unsicherheit bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung sowie die regulatorischen Anforderungen der Aufsicht angegeben. Das erklärt aber nicht, wieso die Übertragung des Genossenschaftsvermögens an die aufnehmende Genossenschaftsbank ohne jeglichen Ersatz für die Mitglieder erfolgt, obwohl diese das Genossenschaftsvermögen erwirtschaftet haben. Es entsteht der Verdacht, dass Fusionen aus drei Gründen durchgeführt werden: ++ Der Wunsch des Vorstands, eine noch größere Genossenschaftsbank zu schaffen. Nebeneffekt wäre eine üppige Gehaltssteigerung, da sich dieses an Größe und Geschäftsvolumen bemisst ++ Mit dem Zusammenschluss zweier mittelgroßer Genossenschaftsbanken eine Fusion mit einer großen

Verteiler: 1. jur. Gegenleser Dr. Schweizer-Nürnberg, 2. jur. GL Niermann, Clemens,
cc: Axel Prümm, Gerrit Weber, Kuntze-Kaufhold; nach Korrektur RA: Uwe Kremer

Ihr direkter Draht ...
0211/6698-321
Fax: 0211/6698-777
e-mail: bank@kmi-verlag.de
... für den vertraulichen Kontakt

Impressum
markt intern Verlagsgruppe – **kapital-markt intern** Verlag GmbH, Grafenberger Allee 337a, D-40235 Düsseldorf. Tel.: +49 (0)211 6698 199, Fax: +49 (0)211 6698 777. www.kmi-verlag.de. Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Dipl.-Ing. Günter Weber. Gerichtsstand Düsseldorf. Handelsregister HRB 71651. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.

Bank intern Herausgeber: Dipl.-Ing. Günter Weber. Redaktionsdirektoren: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber. Chefredakteur: Rechtsanwalt Dr. Axel J. Prümm. Redaktionsbeirat: Dipl.-Ing. Dipl.-Oen. Erwin Hausen, Christian Prüßing M.A., Dipl.-Oec. Curd Jürgen Wulle. Druck: Theodor Gruda, www.gruda.de. ISSN 1615-522X

Genossenschaftsbank zu vermeiden ++ Den Vorgaben des zuständigen genossenschaftlichen Prüfungsverbandes zu genügen, der zur Fusion auffordert. Eine Weigerung seitens des Vorstandes könnte sogar Zwangsmaßnahmen der **BaFin** hervorrufen. Das Genossenschaftsvermögen wurde übertragen (vgl. Kasten).

igenos e.V. ist der Ansicht, dass alle Mitglieder als Eigentümer einer von einer Fusion betroffenen Bankgenossenschaft vor jeglicher Abstimmung der Vertreterversammlung, dem Organ der Mitglieder, über sämtliche Änderungen, die ihre mitgliedschaftlichen Vermögensinteressen berühren, vollumfassend unterrichtet werden müssen. Nur bei vollständiger Information kann hinterher weder Vorstand noch Aufsichtsrat vorgeworfen werden, Eigeninteressen verfolgt und evtl. sogar im Sinne des § 5a des **Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb** (**UWG**) unlauter gehandelt zu haben. Auch im Fall der Raiffeisenbank eG Altötting erhielten die Mitglieder bei Fusionsversammlungen nur Informationen über die Zusammenlegung der Bankgeschäfte sowie darüber, dass sie nach der Fusion Mitglieder der übernehmenden Genossenschaftsbank werden. Die Möglichkeiten, durch Beschluss (z. B. auf Antrag des Vorstands oder Aufsichtsrats oder durch eine Mitgliederinitiative) das Vermögen der Genossenschaft ganz oder teilweise unter sich aufzuteilen oder lediglich das Bankgeschäft zu verkaufen, aber auch der Beschluss, eigenständig zu bleiben, wurden deshalb nicht in Erwägung gezogen.

Jahresabschluss 2019

Bezeichnung	**Betrag in Euro**
Fonds für allgemeine Bankrisiken (Passivposten 11)	86.250.000,00
Kapitalrücklage (Passivposten 12 b)	0,00
Gesetzliche Rücklage Passivposten 12 ca)	60.000.000,00
Andere Rücklagen (Passivposten 12 b)	292.728.494,00
Bilanzgewinn 2018 (Passivposten 12d)	4.178.603,00
stille Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB (aus Offenlegungsbericht)	28.486.000,00
Vermögen der Genossenschaft	**471.643.097,00**
eingezahlte Geschäftsguthaben der Mitglieder (Passivposten 12 a)	12.262.922,00
Gesamtvermögen	**483.906.019,00**
Innerer Wert pro 1 € Geschäftsguthaben (Gesamtvermögen : Geschäftsguthaben)	**39,46**

Das bedeutet: Bei der Raiffeisenbank eG Altötting hatte ein einzelner Geschäftsanteil von 150,00 € einen inneren Vermögenswert von 5.919,00 €. (150,00 € x 39,46). Den Mitgliedern blieb dagegen nur der selbst eingezahlte Betrag von 150,00 €.

U. E. wäre es Aufgabe des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder des zuständigen Prüfungsverbandes gewesen, die Mitglieder aufzuklären. Und es wäre ihre Aufgabe gewesen, die verwendeten Verschmelzungsverträge zu hinterfragen, die vom vom Genossenschaftsverband Bayern e. V., zur Verfügung gestellt werden. Sie besagen, dass die Mitglieder der fusionierten Bank ein Umtauschverhältnis von 1:1 der Geschäftsanteile akzeptieren, und zwar unabhängig davon, wie viel der einzelne Geschäftsanteil tatsächlich wert ist, wenn zwischen den fusionierten Banken ein Vermögensunterschied besteht. Dieser sogenannte 'Innere Wert' hätte rechtlich durchaus mit einem anderen Umtauschverhältnis ausgeglichen werden können. Ganz anders wurde nämlich die Fusion zwischen einer Volksbank AG und einer Genossenschaftsbank gehandhabt. Dort wurde im Verschmelzungsvertrag vereinbart, dass die **Volksbank Heinsberg AG** ihr Vermögen als Ganzes an die **Raiffeisenbank Heinsberg eG** als aufnehmende Genossenschaft übergibt. Allerdings wurde mit der darauf folgenden Vereinbarung, die regelte, wie die Aktionäre nach der Zustimmung zur Verschmelzung zu Genossenschaftsmitgliedern werden, die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass das gesamte Vermögen der Volksbank Heinsberg AG an die Aktionäre ausbezahlt wurde. Da die 548 Aktionäre der Volksbank Heinsberg AG insgesamt 24.000 Aktien hielten und pro Aktie 902,44 € ausgezahlt bekamen, erhielt jeder Aktionär im Durchschnitt 39.000 €. Die Raiffeisenbank Heinsberg eG musste für die Übernahme daher 1,4 Mio. € zahlen, statt das gesamte Vermögen der Volksbank Heinsberg AG zu erhalten.

Die Lehre aus der Fusion der VR Raiffeisenbank eG Altötting mit der VB RB Rosenheim-Chiemsee eG sollte daher sein, die Genossenschaftsmitglieder dazu zu befähigen, ihre Rechte in der Vertreterversammlung aktiv einzufordern und Handlungsoptionen zu kennen, falls ihre Genossenschaftsbank ebenfalls von einer Fusion betroffen sein wird. Seit dem Jahr 1970 sind mehr als 6.200 Volks- und Raiffeisenbanken durch Fusionen vom Markt verschwunden. Wo sich früher blühende Raiffeisen- und Volksbank-Landschaften befanden, existiert heute keine Genossenschaftsbank mehr, oft nicht mal mehr ein Geldautomat. Auch das spricht dafür, dass die Genossenschaftsmitglieder ihre Interessen stärker wahrnehmen sollten.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

In Europas größter Informationsdienst-Verlagsgruppe... ...erscheinen die wöchentlichen Branchenbriefe:

steuerberater intern
immobilien intern
umsatzsteuer intern
Ihr Steuerberater
steuertip GmbH intern
EXCLUSIV (Schweiz)

markt intern

Bank intern
kapital-markt intern
finanztip
versicherungstip
investment intern
inside track (USA)